

# **BVGer E-5260/2009 vom 11. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5260\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5260_2009)

FR: TAF E-5260/2009 du 11 novembre 2011

IT: TAF E-5260/2009 del 11 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Entsprechend den Rechtsbegehren in der Beschwerde vom 20. August 2009 ist im vorliegenden Verfahren lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht (Dispositivziffer 1), und ihm eine Entscheidegebühr von Fr. 600.- (Dispositivziffer 5) auferlegt hat. Die Ziffern 2 (Ablehnung des Asylgesuchs), 3

(Wegweisung aus der Schweiz) und 4 (Feststellung, dass die am 16. August 2002 angeordnete vorläufige Aufnahme bis zu deren Aufhebung oder Erlöschen weiterhin bestehe) der vorinstanzlichen Verfügung sind somit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 4.1**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und aus diesem Grund die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

#### **E. 4.2.1**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

#### **E. 4.2.2**

Die syrischen Sicherheits- und Geheimdienste verfügen über umfassende Sondervollmachten und unterstehen keinen gesetzlichen oder administrativen Kontrollen. Sie sind auch im Ausland aktiv, wo eine ihrer Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich allein bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6662/2008 vom 19. August 2011).

#### **E. 4.3.1**

Vorab ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine politisch motivierte asylrelevante Verfolgung in Syrien darzutun, weshalb auch nicht davon auszugehen ist, dass er vor seiner Einreise in die Schweiz im Visier der syrischen Behörden

stand oder gar als Regimegegner oder politischer Aktivist registriert war.

#### **E. 4.3.2**

Aus den im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Dokumenten geht hervor, dass der Beschwerdeführer Mitglied respektive Sympathisant der (...) ist, an einer Demonstration vor der (...) in der Schweiz im Jahre (...) und an weiteren, aufgrund der eingereichten Fotos nicht näher spezifizierbaren Kundgebungen teilgenommen hat. Daneben ergibt sich aufgrund des diesbezüglich eingereichten Dokumentes (Antrag auf Mitgliedschaft), dass der Beschwerdeführer Mitglied beim (...) in der Schweiz ist. Dennoch ist ein exponierter exilpolitischer Einsatz, der ihn ins Zentrum des Interesses des syrischen Geheimdienstes rücken könnte, zu verneinen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei behaupteten subjektiven Nachfluchtgründen in der Regel ein strikter Beweis möglich und deshalb auch erforderlich ist (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). Das BFM führt denn auch in seiner Verfügung vom 14. Juli 2009 zu Recht aus, die syrischen Behörden hätten nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Für die Annahme, der Beschwerdeführerin habe sich in dieser besonderen Art und Weise betätigt, bestünden aufgrund der eingereichten Dokumente keine Anhaltspunkte, zumal diese lediglich belegten, dass er syrischer Herkunft und in der Schweiz für die (...) politisch aktiv sei. Er habe sich als einfaches Mitglied der (...) nicht exponiert und die Teilnahme an Demonstrationen allein vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zudem sei seine Behauptung, er habe in der Schweiz an weit über (...) Demonstrationen teilgenommen, überzeichnet und nicht dokumentiert. Zudem sei er in der Schweiz als irakischer Staatsangehöriger in Erscheinung getreten und dürfte schon deshalb nicht die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen haben. Dieser Beurteilung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an.

#### **E. 4.3.3**

Vorliegend ist darauf zu schliessen, dass sich die bisherigen exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers lediglich in wenig exponierten Tätigkeiten erschöpft haben. Der Beschwerdeführer ist gemäss dem Be-stätigungsschreiben vom (...) Mitglied respektive Sympathisant der (...) und betätigt sich nicht in einer hohen und in der Öffentlichkeit exponierten Kaderstelle, weshalb die syrischen Behörden auch aus diesem Grunde in dessen Person keinen ernsthaften und in seinem Wirkungsgrad gefährlichen Regimegegner sehen dürften. Vor diesem Hintergrund lässt die Beteiligung des Beschwerdeführers an exilpolitischen Aktivitäten - Teilnahme an Sitzungen und an Demonstrationen der (...) sowie an von Kurden aus Syrien, der Türkei, dem Irak und dem Iran organisierten Anlässen und Demonstrationen - von vornherein nicht das Gefährdungspotenzial ersehen, welches der Beschwerdeführer geltend macht. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist demnach nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu befürchten hätte. Soweit der Beschwerdeführer anführen lässt, er sei bereits vor zehn Jahren an der Besetzung des (...) Konsulats in (...) beteiligt gewesen und im Anschluss an die Besetzung polizeilich registriert und gebüsst worden, ist festzuhalten, dass diese Angaben nicht weiter belegt werden und nicht ersichtlich ist, inwiefern er dadurch den syrischen Behörden besonders aufgefallen sein sollte. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass er durch seine Teilnahme an der Demonstration im Jahre (...) besonders hervorgetreten wäre, zumal diese Kundgebung nicht

vor der syrischen Botschaft, sondern vor der (...) Vertretung stattfand. Zudem ist festzustellen, dass es sich beim weiteren Vorbringen in der Beschwerde, es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen über ein (...) andauernden Beteiligungen an verschiedensten Kundgebungen und Protestaktionen der Kurdenbewegung in der Schweiz, die bis vor (...) geführt hätten, von Botschaftsangehörigen gefilmt respektive auf Video aufgezeichnet worden sei, um nicht weiter substantiierte Behauptungen handelt. Diesbezüglich ergibt eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls, dass der Beschwerdeführer auf die Frage, wann die mit den gleichzeitig eingereichten Fotoausdrucken belegten Demonstrationen stattgefunden hätten, antwortete, er habe das Datum nicht mehr im Kopf, er habe an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen (Akten BFM B7/9 S. 6 Frage 50).

#### **E. 4.3.4**

Im vorliegenden Verfahren fehlen jegliche Hinweise darauf, dass gegen den Beschwerdeführer aufgrund der vorgebrachten Aktivitäten in Syrien behördliche Massnahmen eingeleitet worden sein könnten, wobei in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht festzuhalten ist, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, jede auch nur ansatzweise und abstrakt mögliche Gefährdungssituation im Heimatland des Beschwerdeführers abzuklären.

#### **E. 4.3.5**

Insgesamt lassen die Ausführungen des Beschwerdeführers und die von ihm eingereichten Beweismittel nicht auf ein wesentliches exilpolitisches Engagement schliessen, aufgrund dessen er damit rechnen müsste, dass er dem syrischen Geheimdienst als ernsthafter Regimegegner aufgefallen und entsprechend registriert worden wäre. Somit ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung seitens der dortigen Behörden zu rechnen hätte. Seine Furcht vor künftiger Verfolgung erscheint damit als unbegründet.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Aus-einandersetzung mit den anderen Ausführungen auf Beschwerdeebene, weil diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, aus seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG abzuleiten, welche zur Zuerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft führen könnten.

#### **E. 5**

Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens oder nach Rückzug ihres Asylgesuches erneut ein Asylgesuch, so erhebt das Bundesamt gestützt auf Art. 17b Abs. 4 AsylG in sinngemässer Anwendung der Absätze 1-3 zum Wiedererwägungsgesuch für dieses Verfahren eine Gebühr, ausser die asylsuchende Person sei aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt (Art. 17b Abs. 4 AsylG). Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer vor dem Einreichen seines zweiten Asylgesuchs weder aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist noch das BFM im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf Art. 17b Abs. 2 AsylG um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ersucht hat. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht in Anwendung von Art. 17b AsylG eine Gebühr für das erstinstanzliche zweite Asylverfahren erhoben.

**E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer-deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 7. September 2009 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.